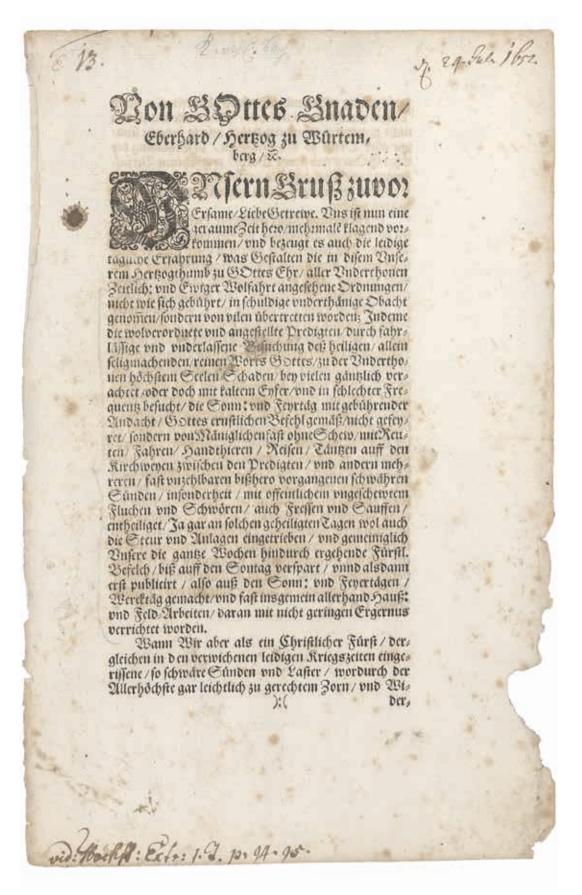
Ruhetage

Anders als der sehr kurze Tagesrhythmus und die schwer überschaubare Jahresspanne ist die Wocheneinteilung geeignet, den Menschen in ihren Alltagsgeschäften und ihren sozialen Beziehungen Orientierung zu geben. Aus der Naturbeobachtung ergibt sich die Einteilung des Mondzyklus in vier gleich lange Phasen zu je sieben Tagen, die bereits in den mesopotamischen Kulturen verbreitet war und mit einer herausgehobenen Stellung der »Sieben« als vollkommener Zahl einherging. Die von den Assyrern entdeckten und als Götter verehrten sieben Planeten verfestigten die Siebenteilung der Woche. Spätestens in alexandrinischer Zeit wurde jedem Wochentag ein Planet zugeordnet, der über ihn herrschte. Die Planetenwoche hatte in griechisch-römischer Zeit Bestand,

wenngleich es in Griechenland auch die Einteilung des Monats in drei Wochen zu jeweils zehn Tagen gab und im alten Rom auch eine Marktwoche mit acht Tagen üblich war.

Bei all diesen Einteilungen handelt es sich um astronomisch-astrologische Abläufe oder ökonomische Notwendigkeiten, jedoch nicht um Zyklen von Arbeiten und Ruhen. Entscheidend für die Schaffung eines Ruhetages in der abendländischen Tradition ist der biblische Schöpfungsmythos, der, von der babylonischen Siebenteilung beeinflusst, nach dem sechstägigen Schöpfungswerk den siebten Tag als Ruhetag vorsah (Ex 20,8-11). In der jüdischen Tradition ist dies der Sabbat, der als einziger Wochentag im jüdischen Kalender einen eigenen Namen hat, die anderen werden numerisch durchgezählt. Es ist der letzte Tag der Woche, der am Vorabend mit einem feierlichen Zeremoniell in den Familien eröffnet wird. Sobald man einen blauen Wollfaden nicht mehr von einem grauen unterscheiden kann, zündet die Frau des Hauses die Sabbat-Kerzen an und der Hausherr spricht den Segen (Kidusch) über den Becher mit Wein und über das Brot. Anschließend findet ein gemeinsames Mahl mit der Familie und Freunden statt, bei dem die Sabbat-Lieder gesungen werden.

Charakteristisch für den jüdischen Ruhetag ist das Verbot jeglicher Arbeit und Betätigung, auch der Verzicht auf Freizeitaktivitäten. Der Tag ist ganz dem Familienleben und der Andacht gewidmet.



In seinem Schreiben vom 24. Juli 1652 ermahnt Herzog Eberhard III. von Württemberg (1614–1674) seine Untertanen zur strikten Einhaltung der Sonntagsruhe (WLB, HBFC 3259).

Ein solcher Ruhetag fehlt im Islam, der zwar feste tägliche Gebetszeiten vorschreibt und den Freitag als gesegneten Tag in besonderer Weise heraushebt, jedoch ursprünglich keinen Wechsel von Arbeits- und Ruhephasen auf Wochenebene kennt. Da nach islamischer Vorstellung die Schöpfungskraft Gottes nie ruht, ist auch der Freitag nicht als arbeitsfreier Tag konzipiert, sondern als Versammlungstag der Gemeinde in der Moschee. Lediglich während Gebet und Predigt soll der Handel ruhen. In manchen Ländern wie Saudi-Arabien, Iran oder Pakistan ist der Freitag mittlerweile als arbeitsfreier Tag festgelegt. Da die fünf täglichen Gebetszeiten dem Mondlauf folgen, ändern sie sich von Tag zu Tag und werden daher in vielen islamischen Kalendern ausgewiesen.

Auch der Ramadan ist keine Ruhezeit im eigentlichen Sinn, er ist eine Fastenzeit, in der Arbeiten grundsätzlich erlaubt ist. Interessanterweise hat das Verb s-w-m, von dem sich das arabische Wort für Fasten (»saum«) ableitet, die Grundbedeutung »stillstehen«, »ruhen« und in übertragenem Sinne »sich enthalten«, »fasten«. Gegenüber dem Solarkalender verschiebt sich der Ramadan jedes Jahr nach hinten und ist daher eigens in Kalendern gekennzeichnet.

Die christliche Tradition setzt den Gedanken des jüdischen Ruhetages fort, verlegt ihn jedoch auf den ersten Tag der Woche (auch nach jüdischem Verständnis), den Sonntag, zum Gedenken an die Auferstehung Jesu Christi. Der Sonntag ist als arbeitsfreier Ruhetag konzipiert, notwendige Tätigkeiten sind jedoch erlaubt und die Strenge des Verzichts hängt auch von der jeweiligen Konfession oder Region ab.

Zu einer sehr strikten Einhaltung der Sonntagsheiligung mahnt Herzog Eberhard III. von Württemberg (1614–1674) seine Untertanen im Mahnschreiben vom 24. Juli 1652.

Die Regentschaft des Herzogs fiel in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Das protestantische Herzogtum Württemberg trat 1633 dem Heilbronner Bund der protestantischen Stände bei und ging damit eine Koalition mit Schweden ein. In der Schlacht von Nördlingen unterlagen die Schweden, die kaiserlichen Truppen plünderten und brandschatzten das Land und Herzog Eberhard floh ins Exil nach Straßburg, aus dem er erst 1638 wieder zurückkehrte – in ein um die Hälfte verkleinertes, hochverschuldetes und entvölkertes Land. Seine restliche Amtszeit widmete er der Wiederherstellung der Verwaltung und dem Aufbau des Landes. Auffällig ist dabei die Schaffung sogenannter »Kirchenkonvente« zur sittlichen und religiösen Überwachung der Bevölkerung. In diesem Zusammenhang ist wohl auch das Mahnschreiben von 1652 zu sehen, in dem Herzog Eberhard seine Untertanen zur Einhaltung des Sonntagsgebotes auffordert.

Der doppelseitig beschriebene Einblattdruck ist in Fraktur gesetzt und zeigt in barocker Weise verzierte Initialen in der Überschrift sowie eine besonders gestaltete, fünf Zeilen hohe Initiale mit Ranken und Zierelementen am Textbeginn.

Herzog Eberhard beklagt zunächst, dass seine für das zeitliche und ewige Wohlergehen der Menschen erlassenen Ordnungen nicht beachtet werden. Erst dann kommt das inhaltliche Anliegen: Die Gottesdienste würden. wenn überhaupt, nur mit »kaltem Eyfer« und »schlechter Frequenz« besucht und damit auch die von ihm verordneten Predigten nur unzureichend wahrgenommen. Die Sonn- und Feiertage würden nicht mit gebührender Andacht gefeiert, sondern mit Reiten, Fahren, Hantieren, Reise und Tanzen auf den Kirchweihen zwischen den Predigten zugebracht. Hinzu kämen Schwören, Fressen und Saufen, sowie Haus- und Feldarbeiten, wodurch die Sonntage zusätzlich entheiligt würden. Außerdem würden Steuern häufig am Sonntag eingetrieben und die fürstlichen Befehle erst an diesem Tag veröffentlicht, obwohl die ganze Woche über dafür Zeit wäre.

Erstaunlich ist hier, dass nicht nur zum Hören der Predigten gemahnt wird und das Verrichten von vermeidbaren Arbeiten getadelt wird, sondern dass auch Vergnügungen wie Reiten, Tanzen und Reisen kritisiert werden, die in katholischen Landen vermutlich toleriert worden wären.

Herzog Eberhard vertritt hier einen dezidiert protestantischen Standpunkt. Er sieht sich als Bewahrer oder Wiederhersteller der Sitten, die in den langen Kriegszeiten verloren gegangen waren. Er verstärkt sein Argument, indem er auf den Zorn Gottes verweist, der zu weiteren Strafen und Plagen für das Land gereizt werden könnte. Insbesondere die höheren Stände sollen daher den Untertanen ein gutes Beispiel sein. Bei Missachtung der Anordnung drohen hohe Strafen.

Das Bedürfnis nach Wiederherstellung und Vereinheitlichung der religiösen Gepflogenheiten (bis in liturgische Details hinein) nach den Wirren und der Verrohung des Dreißigjährigen Krieges verbindet sich in seinem Regierungshandeln mit dem Streben nach Kontrolle über seine Untertanen. Ganz im Gegensatz zu der geforderten Sittenstrenge steht sein eigenes Verhalten: Er liebte Musik- und Theateraufführungen, Turniere, Jagden und Feuerwerke und pflegte eine auf Glanz und Repräsentation ausgerichtete barocke Hofhaltung.

4 Monika Braß

Literatur

→ Joachim Fischer: Art. »Eberhard III.«, in: Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens und Volker Press, Stuttgart 1997, S. 152–155; → Justo L. González: Eine kurze Geschichte des Sonntags. Vom Urchristentum bis heute. Aus dem amerikanischen Englisch übersetzt von Elisabeth Liebl, München 2017; → Zemîrôt šabbat = Die häuslichen Sabbatgesänge, gesammelt und hg. von Arno Nadel, Berlin, 1937; → Annemarie Schimmel: Das islamische Jahr. Zeiten und Feste, München 2001.